

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Konfirmationsagende

Entwurf eines Kirchengesetzes über
die Einführung der Konfirmations-
agende in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf einer Konfirmationsagende hatte der Landessynode 2001 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss hatte die Landessynode 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode stimmt dem Entwurf der Konfirmationsagende mit folgenden Änderungen zu:

- *Bei der Taufformel S. 157 (und an anderen Stellen) soll ebenso wie im Taufbuch der Hinweis aufgenommen werden:
„In reformierten Gemeinden ist üblich: Ich taufe dich auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes:“*
- *Bei den „Texten zur Auswahl“ sollen im Bereich der Psalmen die Hinweise auf das Evangelische Gesangbuch (EG) gestrichen werden.“*

Die Evangelischen Kirche der Union hat nach Auswertung und weitgehender Übernahme der Änderungsvorschläge aus den Landeskirchen auf ihrer Synode am 9. Juni 2002 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Unter Aufnahme ihres Beschlusses vom 6. Mai 2000 stellt die Synode endgültig den Text der Konfirmationsagende (neu bearbeitete Ausgabe 2000 – für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union) fest. In den Agendentext sind folgende redaktionelle Ergänzungen aufzunehmen:

- beim Impressum und im Vorwort jeweils ein Hinweis auf die mit dem Synodalbeschluss erfolgte endgültige Einführung;
- auf S. 54 und S. 156 ein Hinweis auf die in reformierten Gemeinden übliche Taufformel;
- auf S. 57 ein Hinweis darauf, dass die Hefata-Handlung in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht zum Gebrauch empfohlen ist;
- auf S. 155 und S. 167 ein Hinweis auf die reformierte Tradition beim Glaubensbekenntnis.

Die Synode empfiehlt, diese Änderungen durch den Austausch der entsprechenden Seiten in den in der EKU in Gebrauch befindlichen Agenden zu realisieren und die Ergänzungen in Abstimmung mit der VELKD bei weiteren Auflagen des Agendenwerkes zu berücksichtigen.

Die Synode empfiehlt den Gliedkirchen, die Konfirmationsagende nach ihrem Recht einzuführen.“

Zugleich hat die Synode folgendes Kirchengesetz zur Konfirmationsagende beschlossen:

„Kirchengesetz zur Konfirmationsagende

§ 1

Die ‚Konfirmations-Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union‘ tritt in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts ‚Die Konfirmation‘ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen über die Einführung der Konfirmationsagende nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.“

Der Entwurf eines Agendeneinführungsgesetzes der EKvW wurde den Kirchenkreisen, Instituten, Ämtern und Einrichtungen sowie dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 28 Stellungnahmen abgegeben, davon 27 mit uneingeschränkter Zustimmung. Lediglich der Kirchenkreis Vlotho wollte ohne Vorlage der Endfassung der Agende zum Entwurf eines Agendeneinführungsgesetzes keine Stellungnahme abgeben.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Kirchenleitung zu empfehlen, den Entwurf eines Agendeneinführungsgesetzes der

Landessynode 2002 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2002 entsprechend beschlossen.

Mit dem Agendeneinführungsgesetz werden die liturgischen Formulare für die Konfirmation, einschließlich der Konfirmation Erwachsener (S. 139-182) für die Evangelischen Kirche von Westfalen für verbindlich erklärt. Die weiteren Formulare und Texte werden zum Gebrauch empfohlen.

Die neue Konfirmationsagende ersetzt damit die bisherige Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II, Teil „Konfirmation“.

Entwurf

Stand: 2. September 2002

**Kirchengesetz
über die Einführung der Konfirmationsagende
(Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II)
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2002**

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

§ 2

¹Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Liturgien für die Konfirmation einschließlich der Konfirmation Erwachsener, werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

²Die Liturgien für die Konfirmation treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der „Ordnung der Konfirmation für die Evangelische Kirche von Westfalen“ der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.